

Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **7 (1860)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-254491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich. Die Gemeindschulpflegen sind angewiesen, beförderlich alle Anordnungen zu treffen, daß die Bestimmung, daß in jedem Schulkreis wenigstens eine weibliche Arbeitsschule obligatorisch bestehen soll, auf Anfang nächsten Schuljahres in Wirksamkeit treten könne. Sie haben für hinreichende, geräumige und helle Lokalitäten zu sorgen, Lehrerinnen zu wählen, Frauenvereine zu bilden, die Schulgelder zu fixiren und überhaupt Alles zu thun, was für eine gute Einrichtung dieser Schulen passend und nothwendig ist.

Freiburg. Der staatsrätliche Rechenschaftsbericht von 1858 sagt auf Seite 55 Folgendes: „Eine Vergleichung zeigt übrigens, daß die Lage der Lehrer, wie sie durch Beschluß vom 12. Januar 1858 geschaffen wurde, denselben günstiger ist, als jene von 1848. Das durch dieses letzte Gesetz bestimmte Maximum, 400 alte Schweizerfranken oder Fr. 579. 71 n. W., war nur jenen Lehrern zugesichert, welche ein definitives Anstellungspatent erhalten hatten; ein solches aber wurde erst nach zehnjähriger Dienstzeit ausgestellt. Aus der Statistik des Bureau's des öffentlichen Unterrichts geht hervor, daß im Jahr 1857 auf 286 Schulen nur 115 Lehrer zu diesem Maximum zugelassen waren, während jetzt alle dazu gelangen können, sofern sie die Bedingungen erfüllen, deren Angemessenheit und Leichtigkeit man endlich anerkennt.“ Das Maximum beträgt jetzt Fr. 600.

Luzern. Die Kantonallehrerkonferenz reichte bei oberer Behörde Gesuch ein um Verlängerung der Schulzeit und Austheilung von Andenken an aus tretende Schüler von Staatswegen. Es wurde jedoch vom Erziehungsrathe nicht eingetreten.

St. Gallen. Ehremeldung. Der Domkapitular Höfliger, welcher schon die Rettungsanstalt Sonnenberg mit Fr. 1000 bedacht, hat letztes Neujahr die Armenanstalt in Tablat mit einer gleichen Summe beschenkt.

Thurgau. (Corr.) Im Lehrpersonal gingen folgende Veränderungen vor:

Herr Rüdin,	Sekundarlehrer,	zog von Weinfelden nach St. Gallen;
„ Stocker,	Primarlehrer,	zog von Happersweil nach Mühlebach;
„ Ribi, jgr.,	„	zog ? nach Happersweil;
„ Munz,	„	zog von Tägerweilen nach Steckborn;
„ Anderes,	„	zog ? nach Tägerweilen;
„ Lengweiler,	„	zog von Birwinken nach Fraßnacht;
„ Engeler,	„	zog von Lachen (Schwyz) nach Guntershausen;
„ Vollenweider,	„	zog von Oberhofen nach Adorf.